

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



A) VERKAUF

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen.
2. Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt der Verkauf der Ware aufgrund unserer am Tage der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen, verstehen sich die Rechnungsbeträge netto in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung, als Frachtgut frei Station des Empfängers. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Besteller über.
3. Wird durch behördliche Verfügung oder durch Ereignisse höherer Gewalt, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebsstörungen bei den Lieferanten oder bei den Beförderungsanstalten die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung behindert, verzögert oder unmöglich, so können wir nach unserer Wahl die Lieferung ganz oder teilweise unterlassen oder hinausschieben.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins und einer angemessenen Nachlieferungsfrist hat der Besteller das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

4. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die in Verbindung mit der Zufuhr etwa fällige Abgabe geht zu Lasten des Käufers. Der Kaufpreis ist nach Empfang der Ware fällig und sofort ohne Abzug zu zahlen. Wird dem Käufer eine Zahlungsfrist eingeräumt, hat er bei deren Überschreitung bankübliche Verzugszinsen zu zahlen. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche aus Verzug. Der Käufer ist mit Ausnahme rechtskräftig titulierter Ansprüche nicht berechtigt, aufzurechnen oder Zahlungen aus irgendeinem Grunde zurückzuhalten.
5. Festgestellte Mängel sowie Qualitätsbeanstandungen (HKI) müssen sofort (vor Zerlegung, Verarbeitung oder Weiterversand, auch nachts) angezeigt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, ziehen beide Parteien eine Person ihres Vertrauens als Sachverständige hinzu (Kollege, Havariekommissar, IHK). Beide Parteien unterwerfen sich dem Urteil der Sachverständigen. Für Mängel leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl mangelfreie Ersatzware liefern.
6. Gewichtsabweichungen sind dem Lieferbetrieb sofort anzuzeigen. Es sind beweiskräftige Unterlagen über die eingewogenen Gewichte beizubringen. In jedem Fall ist dann eine 2. Wiegung durchzuführen, wobei evtl. jedes Tier einzeln zu wiegen ist. Die Taraeinstellung muss vom Fahrpersonal kontrolliert werden können.
7. Beanstandungen des PH-Wertes können nur akzeptiert werden, wenn dieser vorher zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dabei sind geeichte Messgeräte zu verwenden.
8. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich der in eine laufende Rechnung aufgenommenen Forderungen, auch wenn der Saldo gezogen und anerkannt ist, die uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder in Zukunft zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
 - a) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der durch die Verbindung entstandenen neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) zu.

Der Käufer verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum für uns unentgeltlich.

Waren, die aufgrund vorstehender Bedingungen in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, werden nachstehend als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und wir die Berechtigung widerrufen haben.

Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Käufer verboten.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware stehenden Forderung tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, auf unsere Aufforderung die Abtretung offenzulegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.
 - c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.

Kosten und Schäden hieraus trägt der Käufer.
 - d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns stellt keine Kündigung des Vertrages dar.
9. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist (für den Handel mit Kaufleuten) ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Cloppenburg.
10. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Das gilt ebenfalls, wenn einzelne Bedingungen nicht Bestandteil des Vertrages werden.

B) EINKAUF-VIEH

Als Ort für den Gefahrenübergang wird der landwirtschaftliche Betrieb vereinbart.